

## Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) vom 18. Dezember 2007<sup>1, 3</sup>

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2007 die folgende Abfallentsorgungssatzung erlassen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63/2006 vom 29. Dezember 2006, Seite 493 – 498);
- dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) vom 27. September 1994 (BGBl. I. S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I. S. 1462);
- §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 142);
- § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298);
- dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462).
- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2860)

### Inhaltsverzeichnis<sup>3, 5</sup>

§	1	Zielsetzung und Aufgabe
§	2	Öffentliche Einrichtung
§	3	Ausschlüsse
§	4	Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang
§	5	Ausnahmen vom Benutzungszwang
§	6	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§	7	Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang
§	8	Trennung von Abfällen
§	9	Sammelsysteme
§	10	Schadstoffhaltige Abfälle/Elektro- und Elektronikgeräte
§	11	Sperrgut
§	12	Medizinische Abfälle
§	13	Bioabfälle
§	14	Sammelbehältnisse
§	15	Behandlung und Benutzung der Abfallbehältnisse
§	16	Einsammeln und Befördern der Abfallbehältnisse
§	17	Stellplatz der Abfallbehälter
§	18	Annahme von Abfällen auf Recyclinghöfen der WBD-AöR
§	19	Abfallentsorgungsanlagen
§	20	Anzeige- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- § 21 Haftung
- § 22 Gebühren
- § 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten

Anlage zur Abfallentsorgungssatzung über die von der WBD-AöR ausgeschlossenen Abfälle

## § 1<sup>4</sup>

### Zielsetzung und Aufgabe

(1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden WBD-AöR genannt) nachstehende Aufgaben wahr:

1. die Förderung der Abfallvermeidung,
2. die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung),
3. die Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung),
4. die Beseitigung von Abfällen.

(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns.

(3) Zu den Aufgaben gehören die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

## § 2<sup>4</sup>

### Öffentliche Einrichtung

Die WBD-AöR betreibt die Entsorgung der Abfälle im Stadtgebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Die WBD-AöR kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

## § 3<sup>4</sup>

### Ausschlüsse

(1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind:

1. die in der anliegenden Liste aufgeführten Abfälle, soweit diese nicht in privaten Haushaltungen anfallen,
2. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 24 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen -vorbehaltlich einer Mitwirkung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG-,
3. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind.

(2) Darüber hinaus kann die WBD-AöR im Einzelfall mit Zustimmung der Bezirksregierung Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen.

Die WBD-AöR kann die Besitzer/innen solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der Bezirksregierung so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die von der WBD-AöR entsorgt werden und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden,
2. Erdaushub,
3. Straßenaufbruch,
4. Bauschutt,
5. Baustellenabfälle,
6. Steine.

(4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die WBD-AöR ausgeschlossen sind, ist der/die Besitzer/in dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie dem Landesabfallgesetz zur Abfallentsorgung verpflichtet.

Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die WBD-AöR ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht (§ 4) nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung bei einer Anlage zur Abfallentsorgung bereitzustellen.

(5) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Bereiche.

#### **§ 4**

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang**

(1) Jede(r) Eigentümer(in) eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein/ihr Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).

Jede(r) Anschlussberechtigte und jede(r) sonstige Abfallbesitzer(in) im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die Sammelbehältnisse der WBD-AöR (Abfallbehälter auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelcontainer mit besonderer Zweckbestimmung) und die sonstigen Anlagen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).

(2) Jede(r) Eigentümer(in) eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).

Der/Die Eigentümer/in eines Grundstückes als Anschlusspflichtige(r) und jede(r) andere Abfallbesitzer(in) (z. B. Mieter/in, Pächter/in) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, die auf seinem/ihrer Grundstück oder sonst bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(3) Eigentümer/innen von Grundstücken und Abfallerzeuger(innen) / Abfallbesitzer(innen) auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 2, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen.

Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV einen Pflicht-Restmüllbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für den Pflicht-Restmüllbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 14 Abs. 6 dieser Satzung. § 11 Abs. 1-5 dieser Satzung gilt für sie entsprechend.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 2 und Abs. 3 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restmüllbehälters durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger/innen und Besitzer/innen von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

(5) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Abfallstelle von dem/der Abfallbesitzer/in oder -erzeuger/in von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.

## § 5<sup>5</sup>

### Ausnahmen vom Benutzungszwang

Der Benutzungszwang gemäß § 4 Abs. 2, 3 und 4 besteht nicht,

1. soweit Abfälle nach § 3 Abs. 1 - 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
2. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a KrW-/AbfG),
3. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrW-/AbfG),
4. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies den WBD-AöR nachgewiesen worden ist und nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG).

## § 6<sup>4,5</sup>

### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die WBD-AöR stellt auf Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

(2) Eine Ausnahme von Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die WBD-AöR stellt auf Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

(3) Die Möglichkeit einer anderweitigen Abfallverwertung oder -beseitigung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen.

(4) Die Befreiung im Einzelfall wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

### § 7<sup>3,4</sup>

#### **Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang**

(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem/der anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer/in ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird. Das Gleiche gilt, wenn ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Die WBD-AöR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassene Abfallbehältnisse auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer (Bringsystem) zweckentsprechend eingebracht sind.

Abfälle, die zur Verwertung oder zum Behandeln, Lagern und Ablagern und zur Beseitigung bei von der WBD-AöR betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen verbracht worden sind. Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

(3) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der WBD-AöR über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.

### § 8<sup>5</sup>

#### **Trennung von Abfällen**

Um bestimmte Abfallarten verwerten bzw. bestimmte für sie vorgesehene Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat der/die Benutzungspflichtige Abfälle getrennt zu halten und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behältnisse auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden, im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bringsystem) einzubringen. Dies gilt insbesondere für Glas, Papier und Kartonagen, Grünabfälle, Metall und Leichtstoffverpackungen.

**§ 9<sup>2,4</sup>****Sammelsysteme**

(1) Für in privaten Haushaltungen angefallene Abfälle zur Verwertung stehen Sammelsysteme zur Verfügung:

1. Sammelcontainer für Papier/Pappe und Hohlglas. Die Befüllung darf nur werktags von 7.00 bis 20.00 Uhr erfolgen. Standorte für Sammelcontainer dürfen nicht verunreinigt werden; das Ablagern von Abfällen ist verboten.
2. Straßensammlung von Papier und Kartonagen (Bündelsammlung).
3. Sammelsystem für Papier und Kartonagen (Papiertonne).
4. Sammelsystem für Bioabfälle in einigen Bereichen des Stadtgebietes (Hüttenheim, Ungelsheim, Mündelheim, Huckingen und Serm).
5. Gelbe Sammelsysteme für Leichtstoffverpackungen.
6. Grünabfallsammlung: Ort, Zeit und Umfang bestimmt die WBD-AöR.
7. Recyclinghöfe: Annahme von Altkleidern, Glas, Grünabfällen, Holz, Leichtstoffverpackungen, Papier/Pappe, Bauschutt (kein Baumischschutt), schadstoffhaltige Abfälle, Schrott, Kork und Elektro- und Elektronikgeräten gemäß § 10 Abs. 5. Die Stoffe sind in die bereitstehenden Behälter zu füllen. Die Öffnungszeiten sind zu beachten.

(2) Die WBD-AöR kann jederzeit und ohne Ankündigung aus abfallwirtschaftlichen Gründen Änderungen dieser Sammelsysteme vornehmen.

**§ 10<sup>4</sup>****Schadstoffhaltige Abfälle/Elektro- und Elektronikgeräte**

(1) Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die organische oder anorganische Stoffe in gesundheits- oder umweltgefährdender Konzentration enthalten.

(2) Schadstoffhaltige Abfälle sind von anderen Abfällen und untereinander getrennt zu halten.

(3) Die verschiedenen Rücknahmeangebote des Handels sind vorrangig zu nutzen.

(4) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG), werden von der WBD-AöR zu den bekannt gegebenen Terminen an den von ihr betriebenen Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angenommen. Eine Annahme an den Sammelfahrzeugen kann nur in haushaltsüblichen Mengen erfolgen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können mit der Vorgabe, dass diese Abfälle nicht an den mobilen, sondern nur an der festen Sammelstelle am Recyclinghof Mitte in Duisburg-Hochfeld angenommen werden können.

(5) Besitzer/innen von alten Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne von §§ 2, 3 Abs. 1 bis 4 ElektroG sind verpflichtet, diese gemäß § 9 Abs. 1 ElektroG einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Dies kann im Rahmen der Sperrgutabfuhr (§ 11) oder durch die Anlieferung auf den von der WBD-AöR betriebenen Recyclinghöfen (§ 18) erfolgen. Haushaltskleingeräte werden zusätzlich in haushaltsüblichen Mengen an den Sammelfahrzeugen für schadstoffhaltige Abfälle (§ 10 Abs. 4) angenommen. Eine Entsorgung in den Restmüllbehältern (§ 14) ist unzulässig.

(6) Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 10 Abs. 5 sowie Radiatoren aus privaten Haushaltungen werden im Rahmen der Sperrgutabfuhr abgeholt und gesondert entsorgt.

(7) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

**§ 11<sup>3, 4, 5</sup>****Sperrgut**

(1) Sperrige Abfälle, die auf den an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken anfallen, sind solche, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den bereitgestellten Abfallbehältnissen der WBD-AöR untergebracht werden können, insbesondere Haushaltsgegenstände und Möbel (Sperrgut). Sperrgut sind nicht Bauteile, wie Fensterrahmen, Türen, Badewannen u. Ä., ferner nicht Mopeds und Motorräder u. Ä., Autoreifen. Die Sperrmüllabfuhr erfolgt nur in haushaltsüblichen bzw. haushaltsüblich vergleichbaren Mengen.

(2) Die Abfuhr erfolgt auf mündliche, telefonische oder schriftliche Bestellung. Der Abholtermin wird von der WBD-AöR festgelegt. Auf Antrag können gebührenpflichtige Sonderabholungen durchgeführt werden. Bei Anmeldung der Sperrgutabholung bis 12.00 Uhr erfolgt die Abholung am nächsten Tag (Sperrgut-Express-Service 1). Bei Anmeldung der Sperrgutabholung bis 10.00 Uhr erfolgt die Abholung am gleichen Tag (Sperrgut-Express-Service 2). Dabei sind die abzufahrenden Abfälle in Art und Menge der WBD-AöR zu melden.

(3) Sperrgut ist am Abfuhrtag bis 6.30 Uhr an geeigneter Stelle an einer mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße zu ebener Erde bereitzustellen. Der Verkehr darf dadurch nicht behindert werden. Auf Antrag kann ein gebührenpflichtiger Herausstrageservice durchgeführt werden. Metallhaltige Einrichtungsgegenstände aus Haushaltungen sowie Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 10 Abs. 5 sind getrennt von dem übrigen Sperrgut bereitzustellen.

(4) Sperrgut, das im bekannt gegebenen Abholzeitraum nicht abgeholt wurde, ist von dem/der Abfallbesitzer/in unaufgefordert am Abholtag alsbald nach 20.00 Uhr aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

(5) Sperrgut kann auch unmittelbar an den Abfallentsorgungsanlagen entsprechend deren Zweckbestimmung angeliefert werden. Das Nähere regelt die jeweilige Benutzungsordnung.

**§ 12<sup>4</sup>****Medizinische Abfälle**

(1) Abfälle zur Beseitigung aus Einrichtungen des Gesundheitswesens (Arztpraxen, Krankenhäuser) sind nach der Abfallverzeichnisverordnung unter der Abfallschlüsselnummer 18 – Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung – zu trennen und der vorgeschriebenen Entsorgung zuzuführen.

(2) Abfälle zur Beseitigung, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (18 01 04), sowie spitze und scharfe Gegenstände (einschließlich Kanülen und Skalpellen) (18 01 01, 18 02 01) sind der WBD-AöR getrennt oder mit Haushaltsabfällen vermisch in den dafür zugelassenen Sammelbehältnissen zu überlassen. Jede Einrichtung des Gesundheitswesens hat die benötigte Anzahl entsprechender Sammelbehältnisse zu bestellen und zu nutzen. Die Verwendung größerer Sammelbehältnisse kann auf Antrag genehmigt werden.

(3) Spitze und scharfe Gegenstände sind in stichfesten Behältern, weiche Abfälle in festen Säcken zu sammeln. Diese Behältnisse sind verschlossen in die Sammelbehältnisse einzubringen.

**§ 13<sup>4</sup>****Bioabfälle**

(1) Unter Bioabfällen im Sinne dieser Satzung sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile zu verstehen wie z. B. Gemüseschalen und Gemüsereste, Obstschalen und Obstreste, Eierschalen, Kaffeesatz und -filter, Teeblätter und Teebeutel, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle. Nicht zum Bioabfall gehören z. B. gekochte Speisereste tierischer und pflanzlicher Herkunft, Fleisch-, Geflügel- und Fischreste, Fäkalien, behandeltes Holz oder Zigarettenkippen. Im Zweifelsfall entscheidet die WBD-AöR, ob ein Abfall zu den Bioabfällen gehört.

(2) Die Abfuhr der Biotonne erfolgt in der Regel in der Zeit von Januar bis Dezember. Die Biotonne kann auch in der Zeit von April bis Dezember abgefahren werden (Gartensaisonbehälter).

**§ 14<sup>3, 4, 5</sup>****Sammelbehältnisse**

(1) Das Einsammeln und Befördern des Restmülls wird mit unterschiedlichen Behältnissen (Rolltonnen, Abfallsäcken oder Großbehältern) durchgeführt. Das Einsammeln und Befördern der Bioabfälle erfolgt durch Rolltonnen (Biotonnen).

(2) Für die regelmäßig anfallende Abfallmenge sind grundsätzlich nur folgende Abfallbehältertypen zugelassen:

**Rolltonnen**

- a) 40 l-Abfallbehälter
- b) 60 l-Abfallbehälter
- c) 80 l-Abfallbehälter
- d) 120 l-Abfallbehälter
- e) 240 l-Abfallbehälter

**Großbehälter (fahrbar)**

- f) 660 l-Abfallgroßbehälter
- g) 770 l-Abfallgroßbehälter
- h) 1100 l-Abfallgroßbehälter

**Großbehälter (nicht fahrbar)**

- i) 2200 l-Halbunterflurbehälter (HUFB)
- j) 4600 l-Unterflurbehälter (UFB)

Eine Aufstellung der Halbunterflurbehälter und/oder der Unterflurbehälter kann nur unter bestimmten technischen Voraussetzungen der jeweiligen Standplätze erfolgen, die durch die WBD-AöR im Einzelfall festzulegen sind. Daher ist für die Bereitstellung dieser Behälter ein gesonderter Antrag zu stellen.

(3) In Einzelfällen kann die WBD-AöR auch andere als die in Abs. 2 genannten Behältnisse zulassen.

(4) Der/Die Anschlusspflichtige hat für eine rechtzeitige Vorhaltung von ausreichenden Abfallbehältnissen zu sorgen. Die Anlieferung oder Rücknahme hat er/sie mindestens 14 Tage vorher bei der WBD-AöR zu beantragen.

(5) Soweit auf Grundstücken Abfälle aus Haushaltungen anfallen und Papier, Glas, Leichtverpackungen getrennt (§ 8) und über die hierfür vorgesehenen Sammelsysteme entsorgt werden, muss pro Bewohner/in ein Behältervolumen für Restmüll von 20 l pro Woche vorgehalten werden. Mindestens muss je Grundstück der jeweils kleinste Behälter mit dem geringsten Leerungsrhythmus zur Verfügung stehen. Von den Regelungen der Sätze 1 und 2 kann abgewichen werden und das Behältervolumen auf 15 Liter pro Bewohner/in und Woche reduziert werden, wenn der/die Anschlusspflichtige einen geringeren Entsorgungsbedarf aufgrund von Eigenkompostierung bzw. Nutzung eines Bio-Behälters oder aufgrund von abfallbewusstem Verhalten durch Abfallvermeidung nachweist.

Darüber hinaus kann von den Regelungen der Sätze 1 und 2 abgewichen werden und das Behältervolumen auf 10 Liter pro Bewohner/in und Woche reduziert werden, wenn der/die Anschlusspflichtige einen geringeren Entsorgungsbedarf aufgrund von Eigenkompostierung bzw. Nutzung eines Bio-Behälters und aufgrund von abfallbewusstem Verhalten durch Abfallvermeidung nachweist.

Darüber hinaus kann von den Regelungen der Sätze 1 und 2 abgewichen werden und das Behältervolumen auf 10 Liter pro Bewohner/in und Woche reduziert werden, wenn eine ununterbrochene und mindestens 3 Monate andauernde Abwesenheit von gemeldeten Personen vorliegt und somit ein geringerer Entsorgungsbedarf gegeben ist.

Diese liegt insbesondere bei einem Studium oder einer Wehr- und Zivildienstzeit jeweils außerhalb des Hauptwohnsitzes, berufsbedingten Gründen (z. B. Montage) sowie Urlaub bzw. Auslandsaufenthalt vor.

Hierbei können für benachbarte Grundstücke auf gemeinsamen schriftlichen Antrag der/des Anschlusspflichtigen auch ein oder mehrere gemeinschaftliche Abfallbehälter zugelassen werden (Nachbarschaftstonne).

(6) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von branchenspezifischen Kennzahlen ermittelt.

Die branchenspezifischen Kennzahlen werden wie folgt bestimmt:

- a) Bei Krankenhäusern, Kliniken, Pflegeheimen, Kinderheimen, u. ä. Einrichtungen wird pro Bett ein Mindestbehältervolumen von 6,0 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.
- b) Bei Schulen, Fachhochschulen und Hochschulen, Kinderbetreuungseinrichtungen u. ä. Einrichtungen wird pro Schüler/in, Student/in bzw. betreutem Kind ein Mindestbehältervolumen von 1,5 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.
- c) Bei öffentlichen und privaten Verwaltungen, Geldinstituten, Verbänden, Krankenkassen, Versicherungen, Ärzten und medizinischen Einrichtungen, selbstständig Tätigen der freien Berufe, selbstständigen Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertretern und sonstigen Dienstleistungsbetrieben wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestvolumen von 5,5 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.
- d) Bei Schank- und Speisewirtschaften wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 20 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.
- e) Bei Beherbergungsbetrieben wird pro Bett ein Mindestbehältervolumen von 3,0 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.
- f) Bei Lebensmitteleinzel- u. Großhandel wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 22,0 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.
- g) Bei sonstigem Einzel- u. Großhandel wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 10,0 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.
- h) Bei Industriebetrieben, Handwerksbetrieben und sonstigem Gewerbe wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestvolumen von 10,0 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.

Für gewerbliche und andere Veranstaltungen (z. B. Volksfeste, Sportveranstaltungen o. Ä.) wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch die WBD-AöR festgesetzt. Das gilt ebenso für Fälle, für die die v. g. Aufzählung keine Regelung enthält.

Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer/innen, Unternehmer/innen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die branchenüblichen Arbeitszeit (Arbeitszeit/pro Tag von 8 Stunden) beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung in Vollzeitstellen umgerechnet (Vollzeitäquivalente). Ergibt die Summe der Teilzeitbeschäftigten keine ganze Zahl, so wird diese auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Abweichend von Buchstabe a) bis h) kann auf schriftlichen Antrag, bei durch den/die Abfallerzeuger(in)/Abfallbesitzer(in) nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Auf Grund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigener Ermittlungen legt die WBD-AöR dann das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, bestimmt sich das Behältervolumen aus der Addition der Berechnungen nach Abs. 5 und der v. g. Aufzählung.

(7) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme des Restmülls nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die WBD-AöR den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die WBD-AöR zu dulden.

(8) In Sonderfällen – beispielsweise bei zeitweilig stärkerem Anfall von Abfall – können vorübergehend von der WBD-AöR zugelassene Abfallsäcke genutzt werden. Alternativ können auf schriftlichen Antrag weitere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt oder gebührenpflichtige Sondereinzelleerungen ohne Vollservice (§ 2 Abs. 10 der Abfallentsorgungsgebührensatzung) durchgeführt werden.

(9) Die WBD-AöR bestimmt nach Anhörung des/der jeweiligen Anschlusspflichtigen Typ und Anzahl der Abfallbehälter sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerungen für das einzelne Grundstück nach betriebswirtschaftlichen und entsorgungstechnischen Überlegungen. Kann das aufzustellende Behältervolumen mit den verfügbaren Behältern nicht bereitgestellt werden, so wird das verfügbare größere Volumen aufgestellt, welches dem aufzustellenden Volumen am nächsten kommt.

(10) Wird ein Grundstück von nur einer Person bewohnt und weist diese einen geringeren Entsorgungsbedarf gemäß Abs. 5 S. 3 – 5 nach, so kann auf Antrag ein Abschlag gemäß § 2 Abs. 8 der Abfallentsorgungsgebührensatzung auf die entsprechende Leistungsgebühr des zur Verfügung gestellten 40 l Behälter mit vierzehntäglicher Leerung gewährt werden. Wird nur während eines Teils des Kalenderjahres ein reduziertes Volumen in Anspruch genommen, so wird der Gebührenabschlag anteilig gewährt.

(11) Die aufgeführten Abfallbehälter stehen im Eigentum der WBD-AöR und bleiben auch Eigentum der WBD-AöR nach Auslieferung an bzw. bei Nutzung durch die Abfallerzeuger. Die Art und Weise der Nutzung der Abfallbehälter werden abschließend durch diese Satzung geregelt und sind nur im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs gestattet. Unzulässig ist daher eine Nutzung der Abfallbehälter, die sich mit den Vorgaben dieser Satzung nicht vereinbaren lässt. Hierzu gehören insbesondere:

- a) eine Entgegennahme überlassungspflichtiger Abfälle vom Grundstück des Abfallerzeugers durch nicht übernahmeberechtigte Dritte unter Zuhilfenahme der Abfallbehälter,
- b) eine Nutzung der Abfallbehälter, die zu einer Überschreitung der in § 15 Abs. 6 dieser Satzung aufgeführten Gewichtsobergrenzen führt,
- c) eine Nutzung der Abfallbehälter, die zu einer unzulässigen Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums führt,

- d) eine Verpressung von Abfällen in den Abfallbehältern unter Zuhilfenahme jedweder technischer Hilfsmittel,
- e) alle Handlungen, die bewirken, dass die Zugänglichkeit zu den Behältern erschwert oder unterbunden wird,

alle sonstigen Handlungen, die geeignet sind, zu einer Beschädigung oder einem vorzeitigen Verschleiß der Abfallbehälter zu führen.

(12) Die Abfallbehältnisse werden grundsätzlich von der WBD-AöR zur Verfügung gestellt. In Fällen des Abs. 8 werden von der WBD-AöR zugelassene Abfallsäcke auch im Einzelhandel angeboten.

### § 15<sup>3, 4, 5</sup>

#### Behandlung und Benutzung der Abfallbehältnisse

(1) Der/Die Benutzungspflichtige (§ 4 Abs. 2, 3 und 4) hat die Abfälle in die von der WBD-AöR zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und Abfallsäcke so einzufüllen, dass die Anlagen und Einrichtungen sowie der Betrieb der Abfallentsorgung nicht gefährdet oder besonders erschwert werden können.

(2) Handlungen auf dem Grundstück des Abfallerzeugers, die im Vergleich zu den Bestimmungen dieser Satzung zu einer Abänderung des Ablaufs der Abfallentsorgung führen (z. B. gewerbliche Vorsortierung von noch nicht überlassenen Abfällen auf dem Grundstück; gewerbliche Verpressung von noch nicht überlassenen Abfällen auf dem Grundstück außerhalb der Abfallbehälter), sind nicht zulässig wenn:

- a) tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die beabsichtigte oder durchgeführte Abänderung konkrete Gesundheitsgefährdungen zu besorgen sind,
- b) infolge der durchgeführten Abänderung Erschwernisse bei der Durchführung der Abfallentsorgung gemäß den Vorgaben dieser Satzung entstehen (z. B. Verkleben der Abfälle im Abfallbehälter, Erschwerung des Zugangs zu den Abfallbehältern),
- c) infolge der durchgeführten Abänderung Einwirkungen auf die von der WBD-AöR bereitgestellten Abfallbehälter entstehen, die zu einer Beschädigung oder einem vorzeitigen Verschleiß der Abfallbehälter führen können,
- d) die auf dem Grundstück oder sonst beim Abfallerzeuger angefallenen und im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges gemäß § 4 dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfälle als Folge der Abänderung nicht oder nicht mehr der WBD-AöR satzungsgemäß überlassen werden,
- e) infolge der durchgeführten Abänderung die bestehenden Gewichtsobergrenzen für Abfallbehälter wiederholt überschritten werden,
- f) infolge der durchgeführten Abänderung gegen sonstige Rechtsvorschriften verstoßen wird.

(3) Erde, Schutt, sperrige Gegenstände und solche, die die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen zu beschädigen mehr als unvermeidlich geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehältnisse eingefüllt werden.

(4) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sie sich ordnungsgemäß ohne Anwendung von Gewalt schließen und transportieren lassen. Die Abfälle müssen in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle, für die geeignete Behältnisse zur Verfügung stehen, dürfen nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Die gefüllten Abfallsäcke sind zu verschließen.

(5) Das Einschlämmen, Einstampfen oder Einpressen von Abfällen in Abfallbehältnisse sowie das Verbrennen von Abfällen in Abfallbehältern ist nicht gestattet. Eine Vorbehandlung der Abfälle durch den/die Benutzungspflichtige(n) in besonderen Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der WBD-AöR.

(6) Die befüllten Abfallbehältnisse dürfen folgende Gewichte nicht überschreiten:

a)	40 l-Abfallbehälter	30 kg
b)	60 l-Abfallbehälter	40 kg
c)	80 l-Abfallbehälter	45 kg
d)	120 l-Abfallbehälter	60 kg
e)	240 l-Abfallbehälter	100 kg
f)	660 l-Abfallgroßbehälter	270 kg
g)	770 l-Abfallgroßbehälter	315 kg
h)	1100 l-Abfallgroßbehälter	450 kg
i)	2200 l-Abfallgroßbehälter	880 kg
j)	4600 l-Abfallgroßbehälter	1.840 kg
k)	Abfallsäcke für Restmüll und Wertstoffe	20 kg

(7) Bei nicht entsprechend den Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 gefüllten oder bereitgestellten Abfallbehältnissen kann die WBD-AöR die Abfuhr so lange ablehnen, bis diese Vorschriften eingehalten sind. Darüber hinaus kann die WBD-AöR bei nicht entsprechend der Bestimmung des Abs. 4 S. 2 befüllten Abfallbehältnissen auf schriftlichen Antrag eine gebührenpflichtige Sondereinzelleerung ohne Vollservice (§ 2 Abs. 10 der Abfallentsorgungsgebührensatzung) durchführen.

### § 16<sup>3, 4, 5</sup>

#### Einsammeln und Befördern der Abfallbehältnisse

(1) Rolltonnen sind am Abfuhrtage grundsätzlich von dem/der Benutzungspflichtigen am Fahrbahnrand der nächsten mit Abfallsammelfahrzeugen öffentlichen befahrbaren Straße ohne Beeinträchtigung des Verkehrs bis spätestens 7.15 Uhr zur Entleerung bereitzustellen und nach ihrer Entleerung am selben Tag wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen (ohne Vollservice).

Auf Antrag des/der Benutzer(s)/in können Rolltonnen – mit Ausnahme der Biotonnen und Papiertonnen – auch von der WBD-AöR vom Stellplatz zum Straßenrand und zurück transportiert werden (mit Vollservice).

Die übrigen Abfallbehälter werden von der WBD-AöR an deren Stellplatz zur Entleerung abgeholt und nach ihrer Entleerung unverzüglich zurückgestellt.

Die WBD-AöR kann die Bereitstellung auf nur einer Straßenseite bestimmen, wenn dies aus abfuhrtechnischen Gründen notwendig ist.

(2) Zusätzliche Abfallsäcke (§ 14 Abs. 8) sind – zusammen mit den Abfallbehältern für die regelmäßig anfallende Abfallmenge – am Abfuhrtage von dem/der Benutzungspflichtigen am Fahrbahnrand der nächsten mit Abfallsammelfahrzeugen öffentlichen befahrbaren Straße ohne Beeinträchtigung des Verkehrs rechtzeitig zur Entleerung bereitzustellen.

(3) Restmüll wird in der Regel von der WBD-AöR einmal wöchentlich abgefahren. Davon abweichende Abfahrten (vierzehntäglich und mehrmals wöchentlich) können zugelassen werden. Einer vierzehntäglichen Abfuhr kann aus hygienischen Gründen nicht entsprochen werden, wenn in den Abfallbehältern ein hoher Anteil an Lebensmittelresten vorzufinden ist (z. B. Gaststätten). Bioabfälle werden von der WBD-AöR ausschließlich vierzehntäglich abgefahren. Die jeweiligen Abfuhrtage werden den Benutzungspflichtigen in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4) Rolltonnen, die gem. Abs. 1 nicht rechtzeitig zur Entleerung bereitgestellt werden, werden grundsätzlich erst am nächsten Abfuhrtermin geleert. Darüber hinaus kann auf schriftlichen Antrag eine gebührenpflichtige Nachleerung ohne Vollservice (§ 2 Abs. 11 der Abfallentsorgungsgebührensatzung) erfolgen.

§ 17<sup>4, 5</sup>**Stellplatz der Abfallbehälter**

(1) Soweit Abfallbehälter an deren Stellplatz abzuholen sind, bestimmt die WBD-AöR nach Anhörung des/der Anschlusspflichtigen die Lage des Stellplatzes auf dem anzuschließenden Grundstück.

(2) Für die Stellplätze und Transportwege gelten folgende technische Anforderungen:

1. Der Stellplatz auf dem Grundstück des/der Anschlusspflichtigen muss ebenerdig liegen.
2. Der Transportweg vom Stellplatz bis zu der mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße darf höchstens 15 m lang sein und keine Stufen, Rinnen oder andere Unebenheiten aufweisen. Etwaige Höhenunterschiede müssen durch Rampen mit maximaler Steigung von 1 : 10 oder durch eine Hebebühne ausgeglichen werden. Die Breite des Transportweges muss bei Rolltonnen mindestens 1,20 m und bei Abfallgroßbehältern mindestens 1,50 m betragen.
3. Stellplätze und Transportwege müssen mit einem harten, dauerhaften und leicht zu reinigenden Belag versehen sein, der das Absetzen und Abrollen der Abfallbehälter ohne Beschädigungen aushält.
4. Stellplätze in Tonnenschränken müssen so ausgebildet sein, dass sich die Schranktüren ohne Schlüssel öffnen und schließen und die Abfallbehälter leicht herausrollen lassen.
5. Stellplätze in Kellern mit einer Hebebühne, die einen Motorantrieb hat und deren Bodenfläche in hochgefahrenem Zustand mit dem weiteren Transportweg in gleicher Höhe liegt, sind nur zugelassen für Abfallbehälter mit höchstens 120 l Volumen.

(3) Ist die Anlage von Stellplätzen und Transportwegen entsprechend den in Abs. 2 genannten Anforderungen nicht möglich, so kann die WBD-AöR Ausnahmen zulassen. Dabei sind bei Servicebehältern, die über Stufen transportiert werden müssen, lediglich 40 l-, 60 l- und 80 l-Abfallbehälter zugelassen.

(4) Rolltonnen, für die der Vollservice beantragt ist, werden dem Servicetyp 1 (normaler Serviceaufwand) zugeordnet, wenn deren Stellplätze und Transportwege entsprechend Abs. 2 ausgerichtet sind; mit der Ausnahme, dass der Transportweg 25 m statt 15 m lang sein kann (Abs. 2 Punkt 2). Alle anderen Stellplätze gemäß Abs. 3 werden dem Servicetyp 2 (erhöhter Serviceaufwand) zugeordnet.

(5) Der/Die Anschlusspflichtige hat die Stellplätze und Transportwege für die Abfuhr in verkehrssicherem Zustand, insbesondere schnee- und eisfrei, zu halten und bei Dunkelheit zu beleuchten. Befindet sich der Stellplatz im Keller, ist der/die Anschlusspflichtige auch für den unfallsicheren und betriebsbereiten Zustand der Hebebühne verantwortlich. Des Weiteren hat der/die Anschlusspflichtige die Stellplätze und Transportwege in einem ordnungsgemäß gesäuberten/ verschmutzungsfreien Zustand zu halten, sodass der Transport / die Abfuhr nicht auf unzumutbare Weise erschwert oder unmöglich wird oder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder eine Gesundheitsgefährdung der Mitarbeiter entsteht.

(6) Neueingebaute Hebebühnen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß der §§ 3 und 4 der Maschinenverordnung erfüllt sind. Bei Altanlagen, die vor dem 31.12.1992 in Verkehr gebracht worden sind, gelten die Beschaffenheitsanforderungen der Unfallverhütungsvorschrift „Hebebühnen“ (GUV-R 500 Kapitel 2.10). Für die in der Zeit vom 01.01.1993 bis 31.12.1994 in Betrieb genommenen Hebebühnen gelten entweder die Beschaffenheitsanforderungen der Unfallverhütungsvorschrift „Hebebühnen“ (GUV-R 500 Kapitel 2.10) oder die der Maschinenverordnung (vgl. Nr. 1 GUV-R 500 Kapitel 2.10).

(7) Hebebühnen sind nach der ersten Inbetriebnahme in Abständen von längstens einem Jahr durch eine(n) Sachkundige(n) prüfen zu lassen (vgl. Nr. 2.9 GUV-R 500 Kapitel 2.10). Liegt eine Sachkundigenprüfung für eine Hebebühne nicht vor, darf diese von den Beschäftigten der WBD-AöR nicht betrieben werden.

(8) Entsprechen die Stellplätze oder Transportwege nicht den technischen Anforderungen der Abs. 2, 6 und 7 oder werden die Stellplätze oder Transportwege entgegen der Bestimmungen des Abs. 5 nicht in einem verkehrssicheren oder ordnungsgemäß gesäuberten/ verschmutzungsfreien Zustand gehalten, kann die WBD-AöR den Vollservice einer Abfuhr so lange ablehnen, bis diese Vorschriften eingehalten werden.

(9) Ergeben sich durch Änderungen des Abfuhrsystems oder der zugelassenen Behältnisse Veränderungen des Stellplatzes oder des Transportweges, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

### § 18<sup>3,4</sup>

#### Annahme von Abfällen auf Recyclinghöfen der WBD-AöR

(1) Abfälle können nach Maßgabe des Abs. 2 auch auf den Recyclinghöfen angeliefert werden.

(2) Auf den Recyclinghöfen werden folgende Abfälle angenommen:

1. Abfälle aus Haushaltungen und hausmüllähnliche Abfälle aus Industrie und Gewerbe, soweit sie zeitweilig vermehrt anfallen, bis 1,0 cbm,
2. Sperrgut/Sperrmüll aus Haushaltungen sowie Sperrgut/Sperrmüll aus Industrie und Gewerbe bis zu einer Menge von 5,0 cbm,
3. Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 10 Abs. 5 unterteilt in folgende Gerätegruppen:
  - a) Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte,
  - b) Kühlgeräte,
  - c) Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik,
  - d) Gasentladungslampen,
  - e) Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.Bei Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gerätegruppen a) bis c) sind der Anlieferungsort und Zeitpunkt vorher mit der WBD-AöR abzustimmen.
4. Bauschutt (kein Baumischschutt) bis 1,0 cbm,
5. Grünabfälle und Rasenschnitt aus Haushaltungen sowie Grünabfälle und Rasenschnitt aus Industrie und Gewerbe,
6. Altglas, Altpapier, Leichtstoffverpackungen sowie andere Wertstoffe aus Haushaltungen,
7. Altreifen aus Haushaltungen bis 5 Stück,
8. Altöle bekannter Herkunft aus Haushaltungen,
9. schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben.

(3) Die Anweisungen des Personals der Recyclinghöfe sind zu befolgen.

(4) Die Benutzung der im Stadtgebiet gelegenen Recyclinghöfe richtet sich nach der jeweiligen gültigen Benutzungsordnung.

### § 19<sup>4</sup>

#### Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die WBD-AöR erfolgt in Abfallentsorgungsanlagen Dritter, derer sich die WBD-AöR bedient. Dazu gehören u. a. die nachfolgenden Anlagen:

1. Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein, Buschhausener Straße, 46049 Oberhausen,
2. Deponie Asdonkshof, Graftstraße 25, 47475 Kamp-Lintfort,
3. Deponie Hubbelrath Nord, Erkrather Landstr. 1, 40474 Düsseldorf,

4. Deponie Solinger Straße, Solinger Str. 14, 42857 Remscheid,
5. Deponie Geldern Pont, Niersbroecker Weg, 47608 Geldern-Pont,
6. Deponie Immigrath, Goethestr. 23, 40806 Mettmann,
7. Deponie Industriestraße, Industriestr. 15, 42551 Velbert,
8. Deponie Grefrath, Lövelinger Str. 101, 41472 Neuss,
9. Deponie Brüggen II, Oebeler Heide 15, 41379 Brüggen,
10. Deponie Hünxe, Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH, Waldaustraße, 46514 Schermbeck,
11. Deponie Eyler Berg, Ossendot Umweltschutz GmbH, Südstr. 2, 47475 Kamp-Lintfort.

(2) Abfälle, die bei Abfallentsorgungsanlagen oder Sammelstellen angeliefert werden, sind bei den Abfallentsorgungsanlagen ordnungsgemäß zu deklarieren und sowohl dort als auch bei den Sammelstellen so zu überlassen, dass der Betriebsablauf in den Abfallentsorgungsanlagen nicht beeinträchtigt wird. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen richtet sich im Übrigen nach der jeweiligen Benutzungsordnung. Die Anweisungen des Personals der Anlage sind zu befolgen. Die Annahmebedingungen sind nach Rücksprache mit der Abfallentsorgungsanlage im Einzelfall einzuhalten; bei Nichteinhaltung oder bei Überschreitung der Annahmewerte der Deponieklasse II nach Deponieverordnung gelten die Abfälle im Sinne dieser Satzung als ausgeschlossen.

Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage gestört, so ist die WBD-AöR insoweit vorübergehend nicht zur Annahme der Abfälle verpflichtet.

#### § 20<sup>3, 4, 5</sup>

##### **Anzeige- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

(1) Jede(r) Abfallbesitzer/in ist verpflichtet, der WBD-AöR Art und Menge sowie jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle zu melden. Bei Abfällen aus Haushaltungen trifft diese Verpflichtung nur den/die Grundstückseigentümer/in.

(2) Grundstückseigentümer/innen und Besitzer/innen von auf Grundstücken anfallenden Abfällen sind verpflichtet, alle für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Nutzungseinheiten, die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsbetrieben und die Anzahl der Wohnheimplätze bei zweckbestimmten Gemeinschaftswohnanlagen institutioneller Träger. Sie haben alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Entsorgung des Abfalls zu ermöglichen und zu sichern. Den Beauftragten der WBD-AöR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Es muss ebenfalls ungehinderter Zutritt für das Aufstellen notwendiger Behältnisse, zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung, der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen gewährt werden.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Inhaber/innen von Betrieben, aus denen regelmäßig Abfälle gesammelt bzw. bei Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, sowie für die Inhaber/innen von Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen und pflegerischen Bereiches sowie der Wissenschaft und Forschung, soweit Entsorgungsanlagen der WBD-AöR in Anspruch genommen werden.

(4) Auf Verlangen ist die Zusammensetzung der Abfälle nachzuweisen. Die WBD-AöR ist berechtigt, die Abfälle auf Kosten des/der Besitzer(s)/in zu untersuchen oder durch Dritte untersuchen zu lassen.

(5) Ein Wechsel des/der Anschlusspflichtigen ist der WBD-AöR von dem/der bisherigen und dem/der neuen Anschlusspflichtigen unverzüglich anzuzeigen.

**§ 21<sup>3, 4</sup>****Haftung**

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Im Übrigen haftet die WBD-AöR nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verbleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstigen Benutzer/innen der Einrichtungen der Abfallentsorgung haften für alle Schäden, die der WBD-AöR oder einem Dritten durch Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung insbesondere dadurch entstehen, dass die zugelassenen Abfallbehältnisse, Sammelcontainer, gelbe Tonnen und Laubsäcke unsachgemäß benutzt werden, oder dass gemäß § 3 ausgeschlossene Abfälle in Anlagen oder Einrichtungen der Abfallentsorgung eingebracht werden.

(3) Die Anschlusspflichtigen und sonstigen Benutzer/innen haften für alle Schäden, die der WBD-AöR oder einem/einer Dritten durch den nicht ordnungsgemäßen Zustand der Stellplätze, der Transportwege und der Hebebühnen entstehen.

(4) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.

(5) Soweit die Anschlusspflichtigen und sonstigen Benutzer/innen in den Fällen der Abs. 2 oder 3 haften, haben sie die WBD-AöR von Ansprüchen Dritter freizustellen.

**§ 22****Gebühren**

Für die Abfallentsorgung durch die WBD-AöR werden Gebühren nach der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg-AöR über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) erhoben.

**§ 23<sup>5</sup>****Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte.

Die Grundstückseigentümer/innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

**§ 24<sup>3, 4, 5</sup>****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 2, 3 und 4 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung der WBD-AöR anschließt,
2. entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 2, 3 und 4 nicht die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle der WBD-AöR zur Entsorgung überlässt, soweit diese nicht gemäß § 3 von der Entsorgung durch die WBD-AöR ausgeschlossen sind,
3. entgegen der Bestimmung des § 7 Abs. 2 angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt,

4. entgegen der Bestimmung des § 8 die Abfälle nicht getrennt hält und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behältnisse auf dem Grundstück bzw. in die entsprechenden, im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer einbringt,
5. entgegen der Bestimmung des § 9 Abs.1
  - Altglas/-papier außerhalb der vorgeschriebenen Zeiten in die vorgesehenen Container einfüllt,
  - Standorte für Sammelcontainer verunreinigt oder dort Abfälle ablagert,
6. entgegen der Bestimmung des § 11 Abs. 1 mehr als haushaltsübliche Mengen bzw. haushaltüblich vergleichbare Mengen Sperrgut bereitstellt, und/oder entgegen den Bestimmungen des § 11 Abs. 3 Sperrgut nicht ordnungsgemäß bereitstellt,
7. entgegen der Bestimmung des § 12 Abs. 3 spitze und scharfe Gegenstände nicht in stichfesten Behältern sammelt,
8. entgegen den Bestimmungen des § 14 Abs. 4, 5 und 6 nicht oder nicht rechtzeitig für die ausreichenden Abfallbehältnisse sorgt,
9. entgegen der Bestimmung des § 15 Abs. 1 den Abfall in die zugelassenen Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke so einfüllt, dass die Anlagen und Einrichtungen sowie der Betrieb der Abfallentsorgung gefährdet oder besonders erschwert werden,
10. entgegen der Bestimmung des § 15 Abs. 3 Erde, Schutt, sperrige Gegenstände und solche, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen zu beschädigen mehr als unvermeidlich geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, in die Abfallbehältnisse einfüllt,
11. entgegen den Bestimmungen des § 15 Abs. 4 die Abfallbehälter überfüllt, Abfälle, die der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen sind, nicht in dafür zugelassene Abfallbehälter entsorgt bzw. die Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß benutzt,
12. entgegen den Bestimmungen des § 15 Abs. 5
  - Abfälle in die Abfallbehältnisse einschlämmt, einstampft oder einpresst
  - oder
  - Abfälle in den Abfallbehältern verbrennt
  - oder
  - für die Vorbehandlung des Abfalles in besonderen Anlagen die Zustimmung der WBD-AöR nicht einholt,
13. entgegen den Bestimmungen des § 15 Abs. 6 die Gewichte der Abfallbehältnisse überschreitet,
14. entgegen den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 die Abfallbehältnisse nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig zur Abfuhr bereitstellt oder nach ihrer Entleerung am selben Tag wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt,
15. entgegen den Bestimmungen des § 17 Abs. 5 die Stellplätze und Transportwege für die Abfuhr nicht in verkehrssicherem Zustand, insbesondere schnee- und eisfrei hält, und bei Dunkelheit nicht beleuchtet sowie bei Benutzung einer Hebebühne diese nicht in unfallsicherem und betriebsbereitem Zustand hält, sodass der Transport/ die Abfuhr dadurch in unzumutbarer Weise erschwert oder unmöglich wird, oder dadurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder Gesundheitsgefährdung der Mitarbeiter entsteht,
16. entgegen der Bestimmung des § 18 Abs. 3 die Anweisungen des Personals der Recyclinghöfe nicht befolgt,
17. entgegen den Bestimmungen des § 18 Abs. 4 gegen die Vorschriften der Benutzungsordnung an den Recyclinghöfen verstößt,
18. entgegen der Bestimmung des § 20 Abs. 1 seiner Verpflichtung nicht nachkommt, der WBD-AöR Art, Beschaffenheit und Menge sowie jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle zu melden,

19. entgegen den Bestimmungen des § 20 Abs. 2
- nicht alle für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilt,
  - nicht alle notwendigen Maßnahmen trifft, um die Entsorgung des Abfalls zu ermöglichen und zu sichern oder
  - den Beauftragten der WBD-AöR keinen Zutritt zu Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, gewährt,
20. entgegen den Bestimmungen des § 20 Abs. 4 nicht auf Verlangen des/der Beauftragten der WBD-AöR die Zusammensetzung der Abfälle nachweist,
21. entgegen der Bestimmung des § 20 Abs. 5 einen Wechsel des/der Anschlusspflichtigen nicht unverzüglich anzeigt.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen der Bestimmung des § 3 Abs. 2 S. 2 der Abfallentsorgungsgebührensatzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  2. entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 8 der Abfallentsorgungsgebührensatzung Abfälle ungenehmigt anliefert.
- (3) Diese Ordnungswidrigkeiten können beim vorsätzlichen Verstoß mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € und im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

## § 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

<sup>1</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52/2007, S. 474-501  
(ab S. 485: Anlage zur Abfallentsorgungssatzung  
über die von den WBD-AöR ausgeschlossenen Abfälle)

<sup>2</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 26/2008, S. 218-219  
1. Änderung vom 18.06.2008, in Kraft getreten am 01.07.2008  
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 um Klammerzusatz „(Bündelsammlung)“ ergänzt,  
§ 9 Abs. 1 neue Nr. 3 eingefügt, Nr. 3-6 (alt) wurden Nr. 4-7 (neu)

<sup>3</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 50/2009, S. 592-597  
2. Änderung vom 14.12.2009, in Kraft getreten am 01.01.2010  
Überschrift der Satzung ergänzt und Inhaltsverzeichnis eingefügt  
§ 7 Abs. 1 geändert  
§ 11 Abs. 3 geändert  
§ 14 Abs. 5 u. 9 geändert sowie Abs. 10 (alt) entfallen  
§ 14 Abs. 11 (alt) wurde in geänderter Fassung Abs. 10 (neu)  
§ 14 Abs. 12 (alt) wurde Abs. 11 (neu)  
§ 15 neuer Abs. 2 eingefügt, Abs. 2 (alt) wurde Abs. 3 (neu)  
§ 15 Abs. 3 (alt) wurde in geänderter Fassung Abs. 4 (neu)  
§ 15 Abs. 4 u. 5 (alt) wurden Abs. 5 u. 6 (neu)  
§ 15 Abs. 6 (alt) wurde in geänderter Fassung Abs. 7  
§ 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 u. 3 geändert sowie Abs. 4 eingefügt  
§ 18 Abs. 4 eingefügt  
§ 20 Abs. 2 geändert  
§ 21 Abs. 1 geändert  
§ 24 Abs. 1 geändert und neuer Absatz 2 eingefügt  
§ 24 Abs. 2 (alt) wurde Abs. 3 (neu)  
§ 25 Überschrift eingefügt

- 
- <sup>4</sup> Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48/2010, S. 521-545  
3. Änderung vom 08.12.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011  
§ 1 Abs.1 geändert  
§ 2 geändert  
§ 3 Abs. 2 und 3 geändert  
§ 6 Abs. 2 geändert  
§ 7 Abs. 2 geändert  
§ 9 geändert  
§ 10 Abs. 4 und 5 geändert  
§ 11 Abs. 2 geändert  
§ 12 Abs. 2 geändert  
§ 13 Abs. 1 geändert  
§ 14 Abs. 3 und 4 geändert, in Abs. 6 Buchstabe j) eingefügt,  
Abs. 8, 9 und 11 geändert  
§ 15 Abs. 1, 2 und 7 geändert  
§ 16 Abs. 1 und 3 geändert  
§ 17 Abs. 1, 3, 6 und 7 geändert, neuer Abs. 8 eingefügt,  
Abs. 8 alt wurde Abs. 9  
§ 18 Abs. 2 geändert  
§ 19 geändert  
§ 20 Abs. 1, 4 und 5 geändert  
§ 21 Abs. 1, 2 und 3 geändert  
§ 24 geändert
- <sup>5</sup> Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 47/2011, S. 521-526  
4. Änderung vom 14.12.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012  
Inhaltsverzeichnis geändert  
§§ 5, 6, und 8 geändert  
§ 11 Abs. 1 und 3, geändert  
§ 14 Abs. 2, 5, 6, 8-11 geändert und Abs. 12 eingefügt  
§ 15 Abs. 6 und 7 geändert  
§ 16 Abs. 1 und 4 geändert  
§ 17 Abs. 3, 5 und 8 geändert  
§ 20 Abs. 2 geändert  
§ 23 geändert  
§ 24 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 14 und Nr. 15 geändert  
§ 24 Abs. 2 Nr. 2 geändert

**Anlage**

zur Abfallentsorgungssatzung über die von der WBD-AöR ausgeschlossenen Abfälle

- 01 ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN**
- 0101 ABFÄLLE AUS DEM ABBAU VON BODENSCHÄTZEN**  
010101 Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen  
010102 Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
- 0103 ABFÄLLE AUS DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN VERARBEITUNG VON METALLHALTIGEN BODENSCHÄTZEN**  
010304 Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz  
010305 andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten  
010306 Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 010304 und 010305 fallen  
010307 andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen  
010308 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010307 fallen
- 0104 ABFÄLLE AUS DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN WEITERVERARBEITUNG VON NICHTMETALLHALTIGEN BODENSCHÄTZEN**  
010407 gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen  
010499 Abfälle a. n. g.
- 0105 BOHRSCHLÄMME UND ANDERE BOHRABFÄLLE**  
010505 ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle  
010506 Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
010507 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen  
010508 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen  
010599 Abfälle a. n. g.
- 02 ABFÄLLE AUS DER LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN**
- 0201 ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI**  
020106 tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt  
020107 Abfälle aus der Forstwirtschaft  
020108 Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten  
020109 Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 020108 fallen
- 0202 ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG UND VERARBEITUNG VON FLEISCH, FISCH UND ANDEREN NAHRUNGSMITTELN TIERISCHEN URSPRUNGS**  
020201 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen  
020202 Abfälle aus tierischem Gewebe
- 0203 ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG UND VERARBEITUNG VON OBST, GEMÜSE, GETREIDE, SPEISEÖLEN, KAKAO, KAFFEE, TEE UND TABAK, AUS DER KONSERVENHERSTELLUNG, DER HERSTELLUNG VON HEFE UND HEFEEXTRAKT SOWIE DER ZUBEREITUNG UND FERMENTIERUNG VON MELASSE**  
020302 Abfälle von Konservierungsstoffen  
020303 Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln  
020305 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

<b>0204</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ZUCKERHERSTELLUNG</b>
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020499	Abfälle a. n. g.
<b>0205</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER MILCHVERARBEITUNG</b>
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
<b>0206</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON BACK- UND SÜSSWAREN</b>
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020699	Abfälle a. n. g.
<b>0207</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ALKOHOLISCHEN UND ALKOHOLFREIEN GETRÄNKEN (OHNE KAFFEE, TEE UND KAKAO)</b>
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation
020703	Abfälle aus der chemischen Behandlung
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
<b>03</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE</b>
<b>0302</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HOLZKONSERVIERUNG</b>
030201	halogenfreie organische Holzschutzmittel
030202	chlororganische Holzschutzmittel
030203	metallorganische Holzschutzmittel
030204	anorganische Holzschutzmittel
030205	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
030299	Holzschutzmittel a. n. g.
<b>0303</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON ZELLSTOFF, PAPIER, KARTON UND PAPPE</b>
030302	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
030309	Kalkschlammabfälle
<b>04</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE</b>
<b>0401</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER LEDER- UND PELZINDUSTRIE</b>
040101	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
040102	geäschertes Leimleder
040103	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
040104	chromhaltige Gerbereibrühe
040105	chromfreie Gerbereibrühe
<b>0402</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER TEXTILINDUSTRIE</b>
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
040214	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 040214 fallen
040216	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
040217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 040216 fallen
040219	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
040220	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 040219 fallen
<b>05</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE</b>
<b>0501</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION</b>
050102	Entsalzungsschlämme
050103	Bodenschlämme aus Tanks
050104	saure Alkylschlämme
050105	verschüttetes Öl
050106	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung

050107	Säureteere
050108	andere Teere
050109	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
050110	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 050109 fallen
050111	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
050112	säurehaltige Öle
050115	gebrauchte Filtertone
050116	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
050117	Bitumen
050199	Abfälle a. n. g.
<b>0506</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER KOHLEPYROLYSE</b>
050601	Säureteere
050603	andere Teere
050604	Abfälle aus Kühlkolonnen
<b>0507</b>	<b>ABFÄLLE AUS ERDGASREINIGUNG UND -TRANSPORT</b>
050701	quecksilberhaltige Abfälle
050702	schwefelhaltige Abfälle
050799	Abfälle a. n. g.
<b>06</b>	<b>ABFÄLLE AUS ANORGANISCHEN CHEMISCHEN PROZESSEN</b>
<b>0601</b>	<b>ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON SÄUREN</b>
060101	Schwefelsäure und schweflige Säure
060102	Salzsäure
060103	Flusssäure
060104	Phosphorsäure und phosphorige Säure
060105	Salpetersäure und salpetrige Säure
060106	andere Säuren
060199	Abfälle a. n. g.
<b>0602</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON BASEN</b>
060201	Calciumhydroxid
060203	Ammoniumhydroxid
060204	Natrium- und Kaliumhydroxid
060205	andere Basen
060299	Abfälle a. n. g.
<b>0603</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON SALZEN, SALZLÖSUNGEN UND METALLOXIDEN</b>
060311	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
060313	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
060314	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 060311 und 060313 fallen
060315	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
060399	Abfälle a. n. g.
<b>0604</b>	<b>METALLHALTIGE ABFÄLLE MIT AUSNAHME DERJENIGEN, DIE UNTER 06 03 FALLEN</b>
060403	arsenhaltige Abfälle
060404	quecksilberhaltige Abfälle
060405	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
060499	Abfälle a. n. g.
<b>0605</b>	<b>SCHLÄMME AUS DER BETRIEBSEIGENEN ABWASSERBEHANDLUNG</b>
060502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
060503	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 060502 fallen
<b>0606</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON SCHWEFELHALTIGEN CHEMIKALIEN, AUS SCHWEFELCHEMIE UND ENTSCWEFELUNGSPROZESSEN</b>
060602	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
060603	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 060602 fallen
060699	Abfälle a. n. g.

<b>0607</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON HALOGEN UND AUS DER HALOGENCHEMIE</b>
060701	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
060702	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
060703	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
060704	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure
060799	Abfälle a. n. g.
<b>0608</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON SILIZIUM UND SILIZIUMVERBINDUNGEN</b>
060802	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
<b>0609</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON PHOSPHORHALTIGEN CHEMIKALIEN AUS DER PHOSPHORCHEMIE</b>
060902	phosphorhaltige Schlacke
060903	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
060904	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 060903 fallen
060999	Abfälle a. n. g.
<b>0610</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON STICKSTOFFHALTIGEN CHEMIKALIEN AUS DER STICKSTOFFCHEMIE UND DER HERSTELLUNG VON DÜNGEMITTELN</b>
061002	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
061099	Abfälle a. n. g.
<b>0611</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ANORGANISCHEN PIGMENTEN UND FARBGEBERN</b>
061199	Abfälle a. n. g.
<b>0613</b>	<b>ABFÄLLE AUS ANORGANISCHEN CHEMISCHEN PROZESSEN A.N.G.</b>
061301	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
061305	Ofen- und Kaminruß
061399	Abfälle a. n. g.
<b>07</b>	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN CHEMISCHEN PROZESSEN</b>
<b>0701</b>	<b>ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) ORGANISCHER GRUNDCHEMIKALIEN</b>
070101	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070103	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070104	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070107	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070109	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070111	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070112	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070111 fallen
070199	Abfälle a. n. g.
<b>0702</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON KUNSTSTOFFEN, SYNTHETISCHEM GUMMI UND KUNSTFASERN</b>
070201	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070203	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070204	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070207	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070209	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070210	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070211	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070212	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070211 fallen
070214	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
070215	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 070214 fallen
070216	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
<b>0703</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON ORGANISCHEN FARBSTOFFEN UND PIGMENTEN (AUSSER 0611)</b>
070301	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070303	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

070304	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070307	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070308	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070309	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070310	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070312	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070311 fallen
070399	Abfälle a. n. g.
<b>0704</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON ORGANISCHEN PFLANZENSCHUTZMITTELN (AUSSER 020108 UND 020109), HOLZSCHUTZMITTELN (AUSSER 0302) UND ANDEREN BIOZIDEN</b>
070401	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070403	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070404	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070407	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070408	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070409	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070410	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070411	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070412	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen
070413	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
070499	Abfälle a. n. g.
<b>0705</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON PHARMAZEUTIKA</b>
070501	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070503	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070504	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070507	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070508	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070509	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070510	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070511	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070512	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen
070513	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
070514	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070513 fallen
<b>0706</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON FETTEN, SCHMIERSTOFFEN, SEIFEN, WASCHMITTELN, DESINFIZIATIONSMITTELN UND KÖRPERPFLEGEMITTELN</b>
070601	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070603	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070604	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070607	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070609	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070610	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070611	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070612	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070611 fallen
<b>0707</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON FEINCHEMIKALIEN UND CHEMIKALIEN A.N.G.</b>
070701	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070703	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070704	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070707	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070708	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070709	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070710	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070711	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

070712	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070711 fallen
070799	Abfälle a. n. g.
<b>08</b>	<b>ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN</b>
<b>0801</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA UND ENTFERNUNG VON FARBEN UND LACKEN</b>
080113	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080114	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen
080115	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080115 fallen
080117	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen
080119	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen
080121	Farb- oder Lackentfernerabfälle
<b>0802</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA ANDERER BESCHICHTUNGEN (EINSCHLIESSLICH KERAMISCHER WERKSTOFFE)</b>
080201	Abfälle von Beschichtungspulver
080203	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
080299	Abfälle a. n. g.
<b>0803</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON DRUCKFARBEN</b>
080307	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
080308	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
080312	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080312 fallen
080314	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
080315	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080314 fallen
080316	Abfälle von Ätzlösungen
080317	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen
080319	Dispersionsöl
080399	Abfälle a. n. g.
<b>0804</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON KLEBSTOFFEN UND DICHTMASSEN (EINSCHLIESSLICH WASSERABWEISENDER MATERIALIEN)</b>
080411	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080412	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080411 fallen
080413	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen
080415	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080416	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080415 fallen
080417	Harzöle
080499	Abfälle a. n. g.

<b>0805</b>	<b>NICHT UNTER 08 AUFGEFÜHRTE ABFÄLLE</b>
080501	Isocyanatabfälle
<b>09</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE</b>
<b>0901</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE</b>
090101	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
090102	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
090103	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
090104	Fixierbäder
090105	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
090106	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
090110	Einwegkameras ohne Batterien
090111	Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen
090112	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen
090113	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen
090199	Abfälle a. n. g.
<b>10</b>	<b>ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN</b>
<b>1001</b>	<b>ABFÄLLE AUS KRAFTWERKEN UND ANDEREN VERBRENNUNGSANLAGEN (AUSSER 19)</b>
100104	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
100109	Schwefelsäure
100113	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
100114	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
100116	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
100118	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100120	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100122	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
100124	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
100125	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
100126	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100199	Abfälle a. n. g.
<b>1002</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER EISEN- UND STAHLINDUSTRIE</b>
100207	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100211	ölbaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100212	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100211 fallen
100213	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>1003</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN ALUMINIUM-METALLURGIE</b>
100304	Schlacken aus der Erstschmelze
100305	Aluminiumoxidabfälle
100308	Salzschlacken aus der Zweitschmelze
100309	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
100315	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
100316	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 100315 fällt
100319	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
100320	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 100319 fällt
100321	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlentstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
100322	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlentstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 100321 fallen
100323	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100324	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100323 fallen
100325	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

100326	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen
100327	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100328	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen
100329	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen
100330	Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen
100399	Abfälle a. n. g.
<b>1004</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN BLEIMETALLURGIE</b>
100401	Sclacken (Erst- und Zweitsclmelze)
100402	Krätzen und Absclbaum (Erst- und Zweitsclmelze)
100403	Calciumarsenat
100404	Filterstaub
100405	andere Teilclhen und Staub
100406	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100407	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100409	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100410	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100409 fallen
100499	Abfälle a. n. g.
<b>1005</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN ZINKMETALLURGIE</b>
100501	Sclacken (Erst- und Zweitsclmelze)
100503	Filterstaub
100504	andere Teilclhen und Staub
100505	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100506	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100508	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100509	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100508 fallen
100510	Krätzen und Absclbaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
100511	Krätzen und Absclbaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100510 fallen
100599	Abfälle a. n. g.
<b>1006</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN KUPFERMETALLURGIE</b>
100601	Sclacken (Erst- und Zweitsclmelze)
100602	Krätzen und Absclbaum (Erst- und Zweitsclmelze)
100603	Filterstaub
100604	andere Teilclhen und Staub
100607	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100609	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100610	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100609 fallen
100699	Abfälle a. n. g.
<b>1007</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN SILBER-, GOLD- UND PLATINMETALLURGIE</b>
100701	Sclacken (Erst- und Zweitsclmelze)
100704	andere Teilclhen und Staub
100705	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100707	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100708	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100707 fallen
100799	Abfälle a. n. g.
<b>1008</b>	<b>ABFÄLLE AUS SONSTIGER THERMISCHER NICHT-EISEN-METALLURGIE</b>
100804	Teilclhen und Staub
100808	Salzsclacken (Erst- und Zweitsclmelze)
100809	andere Sclacken
100810	Krätzen und Absclbaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
100811	Krätzen und Absclbaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100810 fallen
100812	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung

- 100813 kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen
- 100814 Anodenschrott
- 100815 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 100816 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100815 fällt
- 100817 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 100818 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100817 fallen
- 100819 ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 100820 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100819 fallen
- 100899 Abfälle a. n. g.
- 1009 ABFÄLLE VOM GIESSEN VON EISEN UND STAHL**
- 100905 gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
- 100907 gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
- 100909 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 100911 andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 100912 Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100911 fallen
- 100913 Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
- 100914 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 100913 fallen
- 100915 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 100916 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100915 fallen
- 100999 Abfälle a. n. g.
- 1010 ABFÄLLE VOM GIESSEN VON NICHTEISENMETALLEN**
- 101003 Ofenschlacke
- 101005 gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
- 101007 gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
- 101009 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 101011 andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 101012 Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101011 fallen
- 101013 Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
- 101014 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 101013 fallen
- 101015 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 101016 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101015 fallen
- 1011 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON GLAS UND GLASERZEUGNISSEN**
- 101109 Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
- 101111 Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)
- 101113 Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
- 101115 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 101117 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 101119 feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 101120 feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101119 fallen
- 1012 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON KERAMIKERZEUGNISSEN UND KERAMISCHEN BAUSTOFFEN WIE ZIEGELN, FLIESEN, STEINZEUG**
- 101209 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 101211 Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
- 101212 Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 101211 fallen
- 101213 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 1013 ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ZEMENT, BRANNTKALK, GIPS UND ERZEUGNISSEN AUS DIESEN**
- 101307 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 101312 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 101313 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101312 fallen
- 1014 ABFÄLLE AUS KREMATORIEN**
- 101401 quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung

- 11 ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHEISEN-HYDROMETALLURGIE**
- 1101 ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN (Z. B. GALVANIK, VERZINKUNG, BEIZEN, ÄTZEN, PHOSPHATIEREN, ALKALISCHES ENTFETTEN UND ANODISIERUNG)**
- 110105 saure Beizlösungen  
 110106 Säuren a. n. g.  
 110107 alkalische Beizlösungen  
 110108 Phosphatierschlämme  
 110109 Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten  
 110111 wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten  
 110112 wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 110111 fallen  
 110113 Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten  
 110114 Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 110113 fallen  
 110115 Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 110198 andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
 110199 Abfälle a. n. g.
- 1102 ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER NICHEISEN-HYDROMETALLURGIE**
- 110202 Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)  
 110205 Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten  
 110206 Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 110205 fallen
- 110207 andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
 110299 Abfälle a. n. g.
- 1103 SCHLÄMME UND FESTSTOFFE AUS HÄRTEPROZESSEN**
- 110301 cyanidhaltige Abfälle  
 110302 andere Abfälle
- 1105 ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER THERMISCHEN VERZINKUNG**
- 110503 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung  
 110504 gebrauchte Flussmittel  
 110599 Abfälle a. n. g.
- 12 ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN**
- 1201 ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN**
- 120103 NE-Metallfeil- und -drehspäne  
 120106 halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)  
 120107 halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)  
 120108 halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen  
 120109 halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen  
 120110 synthetische Bearbeitungsöle  
 120113 Schweißabfälle  
 120114 Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten  
 120116 Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
 120118 ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)  
 120119 biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle  
 120120 gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

- 1203 ABFÄLLE AUS DER WASSER- UND DAMPFENTFETTUNG (AUSSER 11)**  
 120301 wässrige Waschflüssigkeiten  
 120302 Abfälle aus der Dampfentfettung
- 13 ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)**
- 1301 ABFÄLLE VON HYDRAULIKÖLEN**  
 130101 Hydrauliköle, die PCB enthalten  
 130104 chlorierte Emulsionen  
 130105 nichtchlorierte Emulsionen  
 130109 chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis  
 130110 nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis  
 130111 synthetische Hydrauliköle  
 130112 biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle  
 130113 andere Hydrauliköle
- 1302 ABFÄLLE VON MASCHINEN-, GETRIEBE- UND SCHMIERÖLEN**  
 130204 chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis  
 130205 nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis  
 130206 synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle  
 130207 biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle  
 130208 andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 1303 ABFÄLLE VON ISOLIER- UND WÄRMEÜBERTRAGUNGSÖLEN**  
 130301 Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten  
 130306 chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 130301 fallen  
 130307 nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis  
 130308 synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle  
 130309 biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle  
 130310 andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 1304 BILGENÖLE**  
 130401 Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt  
 130402 Bilgenöle aus Molenablaufkanälen  
 130403 Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
- 1305 INHALTE VON ÖL-/WASSERABSCHIEDERN**  
 130502 Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern  
 130506 Öle aus Öl-/Wasserabscheidern  
 130507 öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
- 1307 ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN**  
 130701 Heizöl und Diesel  
 130702 Benzin  
 130703 andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
- 1308 ÖLABFÄLLE A. N. G.**  
 130801 Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern  
 130802 andere Emulsionen  
 130899 Abfälle a. n. g.
- 14 ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITLEN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)**
- 1406 ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITLEN, KÜHLMITTELN SOWIE SCHAUM- UND AEROSOLTREIBGASEN**  
 140601 Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW  
 140602 andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische  
 140603 andere Lösemittel und Lösemittelgemische  
 140604 Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten  
 140605 Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten

- 15 VERPACKUNGSABFALL, AUFGANGSMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A. N. G.)**
- 1501 VERPACKUNGEN (EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER KOMMUNALER VERPACKUNGSABFÄLLE)**
- 150111 Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
- 16 ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND**
- 1601 ALTFahrzeuge VERSCHIEDENER VERKEHRSTRÄGER (EINSCHLIESSLICH MOBILER MASCHINEN) UND ABFÄLLE AUS DER DEMONTAGE VON ALTFahrzeugEN SOWIE DER FAHRZEUGWARTUNG (AUSSER 13, 14, 1606 UND 1608)**
- 160104 Altfahrzeuge
- 160106 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
- 160108 quecksilberhaltige Bestandteile
- 160109 Bestandteile, die PCB enthalten
- 160110 explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)
- 160111 asbesthaltige Bremsbeläge
- 160112 Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 160111 fallen
- 160113 Bremsflüssigkeiten
- 160114 Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 160115 Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 160114 fallen
- 160116 Flüssiggasbehälter
- 160117 Eisenmetalle
- 160120 Glas
- 160121 gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen
- 160199 Abfälle a. n. g.
- 1602 ABFÄLLE AUS ELEKTRISCHEN UND ELEKTRONISCHEN GERÄTEN**
- 160209 Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
- 160210 gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 fallen
- 160211 gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
- 160212 gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
- 160213 gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen
- 160214 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen
- 160215 aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
- 160216 aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen
- 1603 FEHLCHARGEN UND UNGEBRAUCHTE ERZEUGNISSE**
- 160303 anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 160304 anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303 fallen
- 160305 organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 160306 organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160305 fallen
- 1604 EXPLOSIVABFÄLLE**
- 160401 Munition
- 160402 Feuerwerkskörperabfälle
- 160403 andere Explosivabfälle
- 1605 GASE IN DRUCKBEHÄLTERN UND GEBRAUCHTE CHEMIKALIEN**
- 160504 gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
- 160505 Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 160504 fallen
- 160506 Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
- 160507 gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

160508	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
160509	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160506, 160507 oder 160508 fallen
<b>1606</b>	<b>BATTERIEN UND AKKUMULATOREN</b>
160601	Bleibatterien
160602	Ni-Cd-Batterien
160603	Quecksilber enthaltende Batterien
160604	Alkalibatterien (außer 160603)
160605	andere Batterien und Akkumulatoren
160606	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
<b>1607</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER REINIGUNG VON TRANSPORT- UND LAGERTANKS UND FÄSSERN (AUSSER 05 UND 13)</b>
160708	ölhaltige Abfälle
160709	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
160799	Abfälle a. n. g.
<b>1608</b>	<b>GEBRAUCHTE KATALYSATOREN</b>
160801	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 160807)
160802	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
160803	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
160804	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 160807)
160805	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
160806	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
160807	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
<b>1609</b>	<b>OXIDIERENDE STOFFE</b>
160901	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat
160902	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
160903	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
160904	oxidierende Stoffe a. n. g.
<b>1610</b>	<b>WÄSSRIGE FLÜSSIGE ABFÄLLE ZUR EXTERNEN BEHANDLUNG</b>
161001	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
161002	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 161001 fallen
161003	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
161004	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 161003 fallen
<b>1611</b>	<b>GEBRAUCHTE AUSKLEIDUNGEN UND FEUERFESTE MATERIALIEN</b>
161103	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
161105	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>17</b>	<b>BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLISSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)</b>
<b>1703</b>	<b>BITUMENGEMISCHTE, KOHLENTEER UND TEERHALTIGE PRODUKTE</b>
170301	kohlenteerhaltige Bitumengemische
<b>1704</b>	<b>METALLE (EINSCHLISSLICH LEGIERUNGEN)</b>
170402	Aluminium
170403	Blei
170404	Zink
170405	Eisen und Stahl
170409	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170410	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten

- 1705 BODEN (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN), STEINE UND BAGGERGUT**  
 170506 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt  
 170507 Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
- 1706 DÄMMATERIAL UND ASBESTHALTIGE BAUSTOFFE**  
 170601 Dämmmaterial, das Asbest enthält
- 18 ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)**
- 1801 ABFÄLLE AUS DER GEBURTSHILFE, DIAGNOSE, BEHANDLUNG ODER VORBEUGUNG VON KRANKHEITEN BEIM MENSCHEN**  
 180102 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103)  
 180103 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden  
 180108 zytotoxische und zytostatische Arzneimittel  
 180110 Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
- 1802 ABFÄLLE AUS FORSCHUNG, DIAGNOSE, KRANKENBEHANDLUNG UND VORSORGE BEI TIEREN**  
 180202 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden  
 180203 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden  
 180205 Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten  
 180206 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180205 fallen  
 180207 zytotoxische und zytostatische Arzneimittel  
 180208 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180207 fallen
- 19 ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE**
- 1901 ABFÄLLE AUS DER VERBRENNUNG ODER PYROLYSE VON ABFÄLLEN**  
 190105 Filterkuchen aus der Abgasbehandlung  
 190106 wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle  
 190110 gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung  
 190111 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten  
 190113 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält  
 190115 Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält  
 190117 Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
 190118 Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190117 fallen  
 190119 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung  
 190199 Abfälle a. n. g.
- 1902 ABFÄLLE AUS DER PHYSIKALISCH-CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN (EINSCHLIESSLICH DECHROMATISIERUNG, CYANIDENTFERNUNG, NEUTRALISATION)**  
 190203 vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen  
 190204 vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten  
 190205 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
 190207 Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen  
 190208 flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
 190209 feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
 190210 brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190208 und 190209 fallen  
 190211 sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
 190299 Abfälle a. n. g.

<b>1903</b>	<b>STABILISIERTE UND VERFESTIGTE ABFÄLLE</b>
190304	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle
190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190304 fallen
190306	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
190307	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190306 fallen
<b>1904</b>	<b>VERGLASTE ABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS DER VERGLASUNG</b>
190402	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
190403	nicht verglaste Festphase
190404	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
<b>1905</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER AEROBEN BEHANDLUNG VON FESTEN ABFÄLLEN</b>
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost
190599	Abfälle a. n. g.
<b>1906</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ANAEROBEN BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN</b>
190603	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
190604	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
190605	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
190606	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
190699	Abfälle a. n. g.
<b>1907</b>	<b>DEPONIESICKERWASSER</b>
190702	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
190703	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 190702 fällt
<b>1908</b>	<b>ABFÄLLE AUS ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN A. N. G.</b>
190807	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
190808	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
190811	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190811 fallen
190813	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen
190899	Abfälle a. n. g.
<b>1909</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH ODER INDUSTRIELLEM BRAUCHWASSER</b>
190999	Abfälle a. n. g.
<b>1910</b>	<b>ABFÄLLE AUS DEM SHREDDERN VON METALLHALTIGEN ABFÄLLEN</b>
191001	Eisen- und Stahlabfälle
191002	NE-Metallabfälle
191003	Shredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
191004	Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003 fallen
191005	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191005 fallen
<b>1911</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ALTÖLAUFBEREITUNG</b>
191101	gebrauchte Filtertone
191102	Säureteere
191103	wässrige flüssige Abfälle
191104	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
191105	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
191106	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 191105 fallen
191107	Abfälle aus der Abgasreinigung
191199	Abfälle a. n. g.

---

<b>1912</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER MECHANISCHEN BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN (Z. B. SORTIEREN, ZERKLEINERN, VERDICHTEN, PELLETIEREN) A. N. G.</b>
191205	Glas
<b>1913</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER SANIERUNG VON BÖDEN UND GRUNDWASSER</b>
191303	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
191304	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191303 fallen
191305	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
191306	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191305 fallen
191307	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
191308	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191307 fallen
<b>20</b>	<b>SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN</b>
<b>2001</b>	<b>GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN (AUSSER 1501)</b>
200141	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
200199	sonstige Fraktionen a. n. g.